RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL			
Handelsbuch						
Art. 18 Abs. 2 und 3 RL 2006/49/EG	Anwendung der Bestimmungen zum Bankbuch auf das Handelsbuch (soweit nicht wesentlich)	Die zuständigen Behörden können den Instituten gestatten, die Regelung des Bankbuchs auf die Kapitalanforderungen für ihr Handelsbuch anzuwenden, sofern der Umfang der Handelsbuchgeschäfte bestimmte Bedingungen erfüllt.	Ja Art. 54 Abs. 1, Art. 85, Anhang 2 I Ziff. 3 ERV			
Art. 19 Abs. 2 RL 2006/49/EG	Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Risiko (Schuldverschreibungen)	Mitgliedstaaten können für bestimmte Schuldverschreibungen eine Eigenmittelunterlegung für das spezifische Risiko vorschreiben, die der Eigenmittelunterlegung für qualifizierte Aktiva mit der gleichen Restlaufzeit entspricht, allerdings vermindert um bestimmte Prozentsätze.	Nein			
Art. 26 RL 2006/49/EG	Aufrechnung von Handelspositionen	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis zulassen, dass Positionen im Handelsbuch eines Instituts gegen Positionen im Handelsbuch eines anderen Instituts aufgerechnet werden.	Nein			
Art. 33 Abs. 3 RL 2006/49/EG	Alternative Bewertungsverfahren, wenn Marktpreise nicht ohne weiteres zu ermitteln sind	Sind Marktpreise nicht ohne weiteres zu ermitteln, so können die zuständigen Behörden alternative Bewertungsverfahren vorschreiben, sofern diese Verfahren dem Kriterium der Vorsicht gerecht werden und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.	Ja Anhang 2 I Ziff. 2.3b ERV			
Anhang I, Ziff. 4, zweiter Unterabsatz (erster Satz) RL 2006/49/EG	Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden die Möglichkeit vorsehen, dass die Eigenkapitalanforderung für einen	Nein			

		börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuss entspricht.	
Anhang I, Ziff. 4, zweiter Unterabsatz (zweiter Satz) RL 2006/49/EG	Eigenkapitalanforderung für ein Geschäft mit nicht börsengehandelten Derivaten	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden die Möglichkeit vorsehen, dass die Eigenkapitalanforderung für ein Geschäft mit nicht börsengehandelten Derivaten, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuss entspricht.	Nein
Anhang I, Ziff. 5, zweiter Unterabsatz RL 2006/49/EG	Vorgabe eines bestimmten Verfahrens zur Berechnung des Delta-Faktors	Die zuständigen Behörden können vorschreiben, dass die Institute den Delta-Faktor nach einem von den Behörden angegebenen Verfahren berechnen.	Nein
Anhang I, Ziff. 5, dritter Unterabsatz RL 2006/49/EG	Eigenmittelanforderungen für börsengehandelte Terminkontrakte	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden die Möglichkeit vorsehen, dass die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt dem von der Börse geforderten Einschuss entspricht.	Nein
Anhang I, Ziff. 5, dritter Unterabsatz RL 2006/49/EG	Eigenkapitalanforderungen für OTC Derivate, die über eine anerkannte Clearingstelle abgewickelt werden	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden die Möglichkeit vorsehen, dass die Eigenmittelanforderung für ein Geschäft mit nicht börsengehandelten Derivaten, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird, dem von der Clearingstelle geforderten Einschuss entspricht.	Nein
Anhang I, Ziff. 14, dritter Unterabsatz RL 2006/49/EG	Kapitalanforderungen für das spezifische Positionsrisiko	Die zuständigen Behörden können den Instituten für bestimmte Titel eine höhere Eigenkapitalanforderung für das spezifische Risiko vorschreiben (als 8 vH bzw. 12 vH) und/oder ihnen untersagen, diese und andere Schuldtitel zur Bestimmung des allgemeinen Marktrisikos gegeneinander aufzurechnen	Nein
Anhang I, Ziff. 26 RL 2006/49/EG	Ermittlung des allgemeinen Positionsrisikos nach einem auf der Duration aufbauenden System	Die zuständigen Behörden können den Instituten generell oder in Einzelfällen gestatten, zur Errechnung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Risiko börsengehandelter Schuldtitel ein auf der	Ja Art. 86 Abs. 2, Anhang 2 II B. Ziff. 8 Abs. 1, Ziff 8.2 ERV

		Duration aufbauendes System zu verwenden, sofern das Institut durchgehend so verfährt.	
Anhang I, Ziff. 35 (erster Satz) RL 2006/49/EG	Verringertes Eigenmittelerfordernis für das spezifische Positionsrisiko	Die zuständigen Behörden können bestimmten Aktien- Portfolios ein Eigenmittelerfordernis von 2 vH statt 4 vH zuweisen.	Ja Art. 87 Abs. 2, Anhang 2 II C Ziff. 11.1 Abs. 3 und 4 ERV
Anhang I, Ziff. 35 (letzter Satz) RL 2006/49/EG	Alternativer Maximalwert einer Einzelposition relativ zum Gesamtwert des Portefeuilles eines Kreditinstitutes (Mindestdiversifikation)	Die zuständigen Behörden können festsetzen, dass Einzelpositionen maximal 10 vH des Wertes des gesamten Aktien-Portfolios betragen können (anstelle von 5 vH), sofern der Gesamtwert dieser Positionen 50 vH des Gesamtportfolios nicht übersteigt.	Nein
Anhang III, Abs. 2.1 (letzter Satz) RL 2006/49/EG	Berechnung des offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold aufgrund des NPV	Es wird in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, den Instituten zu gestatten, bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettomarktwert heranzuziehen.	Nein
Anhang III, Abs. 3.1 RL 2006/49/EG	Niedrigere Eigenmittelanforderungen bei eng verbundenen Währungen	Die zuständigen Behörden können gestatten, dass die Institute bei Positionen in eng verbundenen Währungen niedrigeren Eigenkapitalanforderungen als denen genügen, die sich aus der Richtlinie ergeben würden.	Nein
Anhang IV, Ziff. 7 RL 2006/49/EG	Definition von "Positionen in derselben Ware"	Die zuständigen Behörden können bei Vorliegen bestimmter Bedingungen gewisse Positionen als Positionen in derselben Ware ansehen.	Nein
Anhang IV, Ziff. 8 RL 2006/49/EG	Eigenmittelanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt sowie für nicht an der Börse getätigte Geschäfte mit warenunterlegten Derivaten, die über eine anerkannte Clearingstelle abgewickelt werden	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden die Möglichkeit vorsehen, dass die Eigenkapitalanforderung für einen börsengehandelten Terminkontrakt (/ ein nicht über die Börse getätigtes Geschäft mit warenunterlegten Derivaten, das über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird) dem von der Börse (/ der Clearingstelle) geforderten Einschuss entspricht.	Nein

Anhang IV, Ziff. 10 RL 2006/49/EG	Berechnung von Delta bei Optionen auf Waren oder warenunterlegten Derivaten	Die zuständigen Behörden können vorschreiben, dass die Institute den Delta-Faktor nach einem von den Behörden angegebenen Verfahren berechnen.	Nein
Anhang IV, Ziff. 10 (letzte drei Unterabsätze) RL 2006/49/EG	Eigenkapitalanforderungen für börsegehandelte Warenoptionen bzw. nicht börsengehandelte Warenoptionen, die über eine anerkannte Clearingstelle abgewickelt werden	Unter bestimmten Umständen können die zuständigen Behörden die Möglichkeit vorsehen, dass die Eigenmittelanforderung für eine geschriebene börsengehandelte Warenoption (oder nicht börsengehandelte Warenoption, die über eine von ihnen anerkannte Clearingstelle abgewickelt wird) dem von der Börse (bzw. der Clearingstelle) geforderten Einschuss entspricht. Weiters können sie vorsehen, dass die Eigenmittelanforderung für eine erworbene börsengehandelte oder nicht börsengehandelte Warenoption der Eigenmittelanforderung für die zugrunde liegende Ware entspricht.	Nein
Anhang IV, Ziff. 14 RL 2006/49/EG	Aufrechnung von Positionen in derselben Ware	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständige Behörden zulassen, dass Positionen in derselben Ware gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden.	Ja Anhang 2 II G. Ziff. 18 ERV